

Clerus und Volke bekannt gegeben, ist von der Seite nicht der mindeste Unstand. Es braucht also weiter gar nichts als:

Man lasse sich von der Direction in Salzburg einige Exemplare des Schriftchens: „Das Werk der Glaubensverbreitung“ und den Jahrgang 1882 und 1883 der „Fahrbücher der Verbreitung des Glaubens“ nebst einigen diesbezüglichen Bildern kommen, vertheile die Schriftchen, und der Anfang ist gemacht. Also in Gottes Namen frisch daran!

Berechnung der neuen Grundsteuer.

Von Domicapitular Anton Pinzger in Linz.

Nach dem Geseze vom 6. April 1879 beziehw. 28. März 1880 sollte die Grundsteuer in der Weise geregelt werden, daß der Reinertrag der steuerpflichtigen Objecte nach einem nach den einzelnen Ländern verschiedenen Classifications-Tarif neu ermittelt und die im Wege des Gesezes von 15 zu 15 Jahren festgesetzte Grundsteuerhauptsumme gleichmäßig vertheilt und hiernach das Steuerpercent bestimmt werde. Dieser Reinertrag erscheint nach Beendigung des Reclamationsverfahrens¹⁾ festgesetzt und ist derselbe auf den neuen Grundbesitzbögen, die soeben zur Vertheilung gelangen, ersichtlich gemacht.²⁾ Die Grundsteuerhauptsumme wurde mit dem Geseze vom 7. Juni 1881 Art. I für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf die Dauer von 15 Jahren mit 37,500.000 fl. festgestellt. Damit diese Summe hereingebracht wird, wurde ermittelt, daß das Steuerpercent 22.7 des neuesten Reinertrages auszumachen habe. In den Zahlungsaufträgen pro 1883 über die Grundsteuer heißt es nun: Nach dem vorstehend bezeichneten Grundbesitzbogen beträgt der Gesamtreinertrag (z. B.) 20 fl. Dieser Reinertrag betrifft

a) Grundstücke, welche von der Begünstigung nach Art. IV des Ges. vom 7. Juni 1881 R. G. B.³⁾ ausgenommen sind, mit . . .

¹⁾ In Oberösterreich wurde von 404.036 Partheien reklamiert. In Folge der dießjährigen Verhandlungen fand bei 4770 Partheien eine Erhöhung, bei 18.601 Parteien eine Ermäßigung des Reinertrages statt. — ²⁾ Ein Vergleich mit den vor 2 Jahren behufs etwaiger Reclamation empfangenen blaugrünen Bögen, die den von der Commission beauftragten Reinertrag beziehw. die beantragten Bonitätsklassen enthielten, wird den Parteien zeigen, in wie weit die Reclamation oder sonstige neuere Erhebungen eine Veränderung im Ertrage zur Folge hatten. Artikel IV lautet: Der Grundsteuerträger hat von dem Jahre angefangen, in welchem die definitive Steuerbemessung erfolgt, (1883) jährlich zu entrichten: a) den der Grundsteuerhöldigkeit des Jahres 1880 gleichkommenden Betrag, b) von der bei dem Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1880 mit der definitiven Bemessung sich ergebenden Steuererhöhung: aa eine solche Quote, welche 10 Percent der Grundsteuerhöldigkeit des Jahres 1880 gleichkommt, und bb einen von Jahr zu Jahr um Ein Zehntel steigenden Theil des hiernach von dieser Steuererhöhung noch erübrigenden Betrages. — ³⁾ Bruchtheile unter 5 Zehntel sind unberücksichtigt zu lassen, von 5 Zehntel und darüber sind als ein Ganzes anzunehmen.

b. Grundstücke, bezüglich welcher diese Begünstigung einzutreten hat . . . mit 20 fl. (z. B.)

Die Grundsteuer zu $22\frac{7}{10}$ von Hundert des Reinertrages berechnet sich zu a mit . . . zu b . . . mit (4 fl. 54 kr.)

Nun folgt die Steuervorschreibung vertheilt in 5 Rubriken mit Bezugnahme auf den citirten Art. IV. Auf Punct a beziehen sich jene Vorschreibungen, wo die Steuer jener im Jahre 1880 gleich oder niedriger war, als dieselbe, auf Punct b die bei weitem häufigeren Falle, wo die neue Steuer höher ist, als jene im Jahre 1880. Es ist daher vor allem wichtig, zu constatiren, welches die Grundsteuer im Jahre 1880 war. In dem alten Cataster war bekanntlich der Reinertrag in C. M. angesetzt; von diesem war die Steuer mit 16 Prozent, wozu dann noch im Laufe der Zeit die zwei Drittelszuschläge kamen.

Es war z. B. im alten Cataster der Reinertrag mit 50 fl. C. M. angesetzt. Die einfache Grundsteuer hievon betrug sonach 8 fl. C. M. oder 8 fl. 40 kr. ö. W. (0.525×16); und die gesammte Grundsteuer im Jahre 1880 mit den 2 Drittelszuschlägen (2 fl. 80 + 2 fl. 80) 14 fl. Bei der neuen Regulirung wurde derselbe Grund mit einem Reinertrag von 80 fl. bewerthet; hievon entfällt die neue Grundsteuer, bei der es keine Zuschläge mehr gibt, mit 18 fl. 16 kr. Nach den Begünstigungen des Artikels IV ist aber gegenwärtig noch nicht dieser volle Betrag zu zahlen, sondern a) die Steuer vom Jahre 1880 pr. 14 fl., b) eine Quote von 10 Prozent der Grundsteuerschuldigkeit vom Jahre 1880 (aa) d. i. 1 fl. 40 kr., c) ein Zehntel des von dieser Steuererhöhung noch übrigen Betrages d. i. 28 kr. nämlich ($14 \text{ fl.} + 1 \text{ fl.} 40 \text{ kr.} =$) 15 fl. 40 kr. — 18 fl. 16 kr. = 2 fl. 76 kr. der zehnte Theil hievon sind eben die genannten 28 kr.;⁴⁾ sohin sind im Jahre 1883 an Grundsteuer 15 fl. 68 kr. zu entrichten. In den folgenden Jahren ist nach Art. IV bb immer um dieses Zehntel 28 kr. mehr zu entrichten, so daß im Jahre 1892 erst die volle Grundsteuer pr. 18 fl. 16 kr. zu zahlen ist.

In den Zahlungsaufträgen heißt es schließlich, daß gegen die dargestellte Vorschreibung der Recurs binnen 30 Tagen erhoben werden könne. Es wird daher zu prüfen sein, ob der im Grundbesitzbogen und Zahlungsauftrage angegebene Reinertrag überein-

⁴⁾ Zum Großgrundbesitz gehörten bisher jene Besitzer landästlicher Güter, welche jährlich 100 fl. einfache Grundsteuer ohne Kriegs-Zuschlag zahlten. Dieses Minimum wurde dermalen noch in Oberösterreich ohngeachtet des erhöhten Reinertrages und der erhöhten Steuer als Norm für die Wahlen in den Landtag resp. Reichsrath beibehalten und glauben wir, obwohl eine authentische Auslegung hierüber noch nicht erfolgt ist, daß die ganze Steuerschuldigkeit, wie sie nach dem oben Gesagten erst im Jahre 1892 zu entrichten ist, gegenwärtig schon als Maßstab angenommen wird.

stimmt (auf das Flächenmaß und die Classification kann sich, da das Reclamationsverfahren zu Ende ist, die Prüfung nicht mehr erstrecken), dann ob die Berechnung der Steuer richtig ist, namentlich die kaiserliche Steuer von den andern Umlagen getrennt dargestellt ist. In dem seltenen Falle, als in Folge Reclamation der Reinertrag bedeutend herabgesetzt und somit die Steuerschuldigkeit vom Jahre 1883 geringer vorgeschrieben wurde, als sie in den Jahren 1881 und 1882 geleistet worden ist, kann diese Mehrzahlung bei der Entrichtung der Steuer für das Jahr 1883 in Abrechnung gebracht werden.

Ob die Angabe der copula incestuosa habita bei Ehedispensen nothwendig?

Im III. Hefte der Quartalschrift 1882 brachten wir aus Anlaß einer besonderen Gelegenheit obige Frage zur Sprache und schlossen, gestützt auf die daselbst angegebenen Argumente, mit folgendem conditionalen Satze: „Wenn die fragliche Sache bis zum 1. Februar 1882 noch nicht peremptorisch entschieden war, so ist sie es auch heute noch nicht.“ Nach verlässlichen Mittheilungen nun, welche uns jüngst zugekommen sind, unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß die Frage durch das wiederholt publicirte Decret der Congregatio s. Officii peremptorisch dahin entschieden worden ist, daß die Angabe der copula incestuosa zur Dispensgültigkeit nothwendig sei. Da wir uns beeilen wollten, diese Mittheilung im ersten Hefte noch zu bringen, mußten wir ihr diesen Platz hier einräumen, da der Druck des Heftes bereits so weit schon vorgeschritten war.

Dr. Hiptmair.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (**Kann der Kreuzweg-Abläß toties quoties gewonnen werden?**) Nicolaus Josephus Dobert, Episcopus Petrocoricensis in Gallia humiliter postulat: Utrum toties in die lucrari valeant indulgentiae exercitio Viae Crucis adnexae, quoties illud iteratur?

Sacra Congregatio Indulgentiis sacrisque Reliquiis praeposita respondit: Ex documentis non constat, indulgentias proprio exercitio Viae Crucis concessas toties lucrari, quoties praeformatum pium exercitium iteratur. Ex Secretaria ejusdem S. Congr. die 10. Sept. 1883.

A. Card. Bilio.

Franciscus della Volpe Secretarius.